



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 14/2022

Donnerstag, 24. November 2022

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ **Ausführungsanordnung in den Verfahren
Flurneuordnung Eußenhausen 3, Mellrichstadt 3 und Sondheim i.Gr. 3,
für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und für die Gemeinde Willmars**

 - ▶ **Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung
und Reinigung der öffentlichen Straßen
und der Sicherung der Gehbahnen im Winter
in der Stadt Ostheim v.d.Rhön und Stadtteile**

 - ▶ **Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung
und Reinigung der öffentlichen Straßen
und der Sicherung der Gehbahnen im Winter
in der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön und Ortsteile**

 - ▶ **Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung
und Reinigung der öffentlichen Straßen
und der Sicherung der Gehbahnen im Winter
in der Gemeinde Willmars und Ortsteile**
-



Flurneuordnung Eußenhausen 3
Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Flurneuordnung Mellrichstadt 3
Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Flurneuordnung Sondheim i.Gr. 3
Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Gz. LD-A - A 7566 - 2454

Ausführungsanordnung

In den Verfahren Mellrichstadt 3 und Sondheim i.Gr. 3 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Im Verfahren Eußenhausen 3 wird die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem 17.01.2023 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 01.04.2023 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Flurbereinigungspläne und der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Die Flurbereinigungspläne von Mellrichstadt 3 und Sondheim i.Gr. 3 und der Zusammenlegungsplan von Eußenhausen 3 sind unanfechtbar. Ihre Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne und des Zusammenlegungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Diese Anordnung sowie die Bestandskarten, die den Stand der Flurkarten bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellen, können innerhalb von vier Monaten **ab dem 21.11.2022** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorf-erneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554>)



Würzburg, 02.11.2022

gez. Manfred Stadler
Baudirektor



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ostheim v.d.Rhön und Stadtteile

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön weist darauf hin, dass zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz die Anlieger (Vorder- und Hinterlieger) von Grundstücken an Gehsteigen, auch die von Baulücken in der Stadt Ostheim v.d. Rhön und deren Stadtteile, die Gehsteige von Schnee und Eis zu räumen haben. Ist kein Gehsteig vorhanden, so haben die Anlieger am Rande der öffentlichen Straßen, in einer Breite von 1 m, einen entsprechenden Streifen von der Straßengrundstücksgrenze aus, zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch für Anlieger an Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen etc.

Diese Sicherungsmaßnahmen für Gehbahnen im Winter sind an **Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind die Gehbahnen mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. **Nur bei extremer Eisglätte (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.**

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wir bitten auch alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Gehwegen/Straßen angrenzen, darauf zu achten, dass die Bepflanzungen und die Hecken nicht in die Gehwege/ Straßen ragen. Die Rückschnitte sind so ausreichend vorzunehmen, dass die Gehwege/Straßen in vollem Umfang genutzt werden können.



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verstöße gegen diese Räum- und Streupflicht können nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Ostheim v. d. Rhön mit einer Geldbuße von bis zu **500 Euro** geahndet werden.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Ostheim v.d.Rhön, 24.11.2022

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön und Ortsteile

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön weist darauf hin, dass zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz die Anlieger (Vorder- und Hinterlieger) von Grundstücken an Gehsteigen, auch die von Baulücken in der Gemeinde Sondheim v.d. Rhön und deren Ortsteile, die Gehsteige von Schnee und Eis zu räumen haben. Ist kein Gehsteig vorhanden, so haben die Anlieger am Rande der öffentlichen Straßen, in einer Breite von 1 m, einen entsprechenden Streifen von der Straßengrundstücksgrenze aus, zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch für Anlieger an Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen etc.

Diese Sicherungsmaßnahmen für Gehbahnen im Winter sind an **Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind die Gehbahnen mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. **Nur bei extremer Eisglätte (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.**

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wir bitten auch alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Gehwegen/Straßen angrenzen, darauf zu achten, dass die Bepflanzungen und die Hecken nicht in die Gehwege/ Straßen ragen. Die Rückschnitte sind so ausreichend vorzunehmen, dass die Gehwege/Straßen in vollem Umfang genutzt werden können.



Verstöße gegen diese Räum- und Streupflicht können nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Sondheim v.d. Rhön mit einer Geldbuße von bis zu **1.000 Euro** geahndet werden.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Sondheim v.d.Rhön, 24.11.2022

**Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön**

**Thilo Wehner
Erster Bürgermeister**



BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Willmars und Ortsteile

Die Gemeinde Willmars weist darauf hin, dass zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz die Anlieger (Vorder- und Hinterlieger) von Grundstücken an Gehsteigen, auch die von Baulücken in der Gemeinde Willmars und deren Ortsteile, die Gehsteige von Schnee und Eis zu räumen haben. Ist kein Gehsteig vorhanden, so haben die Anlieger am Rande der öffentlichen Straßen, in einer Breite von 1 m, einen entsprechenden Streifen von der Straßengrundstücksgrenze aus, zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch für Anlieger an Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen etc.

Diese Sicherungsmaßnahmen für Gehbahnen im Winter sind an **Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind die Gehbahnen mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. **Nur bei extremer Eisglätte (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.**

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wir bitten auch alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Gehwegen/Straßen angrenzen, darauf zu achten, dass die Bepflanzungen und die Hecken nicht in die Gehwege/ Straßen ragen. Die Rückschnitte sind so ausreichend vorzunehmen, dass die Gehwege/Straßen in vollem Umfang genutzt werden können.



GEMEINDE

WILLMARS

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verstöße gegen diese Räum- und Streupflicht können nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Willmars mit einer Geldbuße von bis zu **1.000 Euro** geahndet werden.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Gemeinde Willmars, 24.11.2022

Gemeinde Willmars

Reimund Voß
1. Bürgermeister